

und Rangiermittel sowie die intensive Nutzung dieser Grundfonds zu kontrollieren;

g) bei der Stilllegung oder dem Abbau von Bahnen zur zweckmäßigen Verwendung der Grundfonds mitzuwirken.

(2) Bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und anderen Vorschriften, die Bahnen betreffen, ist die Staatliche Bahnaufsicht einzubeziehen.

(3) Die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht zum Bau neuer Anschlußbahnen und zu wesentlichen Erweiterungen ist erst zu geben, nachdem das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes (der Vorsitzende des Bezirks-transportausschusses) — nachfolgend das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates genannt — die volkswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt hat.

(4) Bei vorgesehener Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anschlußbahnen und bei Rechtsträger- oder Eigentumswechsel hat der Antragsteller bei dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates die Zustimmung einzuholen.

(5) Die Staatliche Bahnaufsicht legt die Wagenübergabestelle zwischen der Deutschen Reichsbahn und dem Anschließer fest und entscheidet in Übereinstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates, wer die Betriebsführung zu übernehmen hat.

II.

Verantwortung und Arbeitsweise

§3

Gliederung der Staatlichen Bahnaufsicht

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht gliedert sich in

- a) die Staatliche Bahnajutfsicht im Ministerium für Verkehrswesen und
- b) die Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht, die ihren Sitz bei den Reichsbahndirektionen haben.

(2) Für die einheitliche Arbeitsweise ist der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen verantwortlich.

§4

Verantwortung der Staatlichen Bahnaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen

Die Staatliche Bahnaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Ausarbeitung von Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen;
- b) die Genehmigung
 1. der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge,
 2. von Regelbauarten sowie Sonderkonstruktionen im Gleisbau,
 3. neuer Bauarten und Grundsicherungen von sicherungstechnischen Anlagen.

§5

Verantwortung der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht

Die Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht sind insbesondere verantwortlich für die

- a) bahnaufsichtliche Prüfung der Projektierungsunterlagen für die Gestaltung oder Rekonstruktion der Bahnen;
- b) Prüfung der Unterlagen zur Neu- oder Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen und Rangiermitteln;

c) bahnaufsichtliche Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlagen und Fahrzeuge sowie die Genehmigung für die Betriebsaufnahme;

d) Prüfung und Bestätigung der Anschlußbahnleiter sowie für die Prüfung der Triebfahrzeugführer;

e) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Bahnbetrieb;

f) Anleitung der Verantwortlichen gemäß § 7 Abs. 2.

§6

Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht hat ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht unter Wahrung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) für ihre Anlagen durchzuführen.

(2) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Leiter der Bahnen bei der Entwicklung einer effektiven Personenbeförderung sowie bei dem Aufbau geschlossener Transportketten zu unterstützen und dabei mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht bezieht zur Lösung ihrer Aufgaben Mitarbeiter der im § 1 genannten Bahnen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen ein.

(4) Die Staatliche Bahnaufsicht hat zur Durchführung ihrer Aufgaben bei Wahrung des Geheimnissschutzes das Recht,

- a) von Betrieben Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Gutachten und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen und die Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen zu betreten sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen Gutachten anzufordern;
- b) den Rechtsträgern oder Eigentümern der Bahnen Auflagen zur Einhaltung der für den Bau und Betrieb dieser Bahnen erlassenen Rechtsvorschriften und anderen Vorschriften, zur Wahrung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erteilen;

c) Gefahrenstellen zu sperren und die Einstellung des Betriebes der Bahn ganz oder teilweise zu veranlassen, wenn die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist;

d) in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates zu fordern, daß bei neuen und zu rekonstruierenden Anschlußbahnen den Erfordernissen eines effektiven Gütertransports entsprochen wird.

(5) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Genehmigung für die Betriebsaufnahme aufzuheben, wenn über die Stilllegung der Bahn entschieden worden ist.

(6) Entscheidungen und Auflagen sind zu begründen und müssen gemäß § 11 eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§7

Verantwortung der Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen müssen dieser Verordnung und den gemäß § 9 dazu erlassenen Bestimmungen entsprechen. Soweit darin keine Festlegungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung enthalten sind, sind die dafür zutreffenden allgemeinen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

(2) Für die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 und für die Einholung der dazu notwendigen Zustimmungen und